

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

135 (18.5.1934) Badischer Staatsanzeiger

Ratt an den Bauherren nach seinen Vorschlägen an Bauhandwerker, Gemeindef, Sparkasse, Bank usw. zu erfolgen.

32. Nach Fertigstellung des Baues stellt die Behörde, welche den Baubeherrschungsbescheid erteilt hat, die Gesamterstellungskosten fest, soweit dies zur Regelung des Rang der Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte nötig ist, und prüft, ob bei der Ausführung des Baues die Bedingungen des Baubeherrschungsbescheides beachtet sind. Die Gesamterstellungskosten umfassen die Grunderwerbsteuern, die Kapitalzinsen, die Kosten der Grundbesitzübertragung, die Kosten der Bauführung und die Anlagenerstellungskosten. Es darf nur der für die planmäßige Ausführung unerlässlich notwendige Aufwand anerkannt werden. Bei Bauten, die wesentlich mit Hilfe des Bauherren oder seiner Familienangehörigen (Einkaufsleute) gebaut worden sind, ist der hierdurch nachweislich ersparte Betrag den Gesamterstellungskosten hinzuzurechnen.

Die Feststellung der Gesamterstellungskosten erfolgt auf Grund einer Schätzung durch den amtlichen Bauaufsichtsbeamten und unter Berücksichtigung der Einräumung der Gesamterstellungskosten durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Aufstellung Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. Mit der Beschwerde ist eine ordnungsmäßige Enabrechnung nebst Belegen einzureichen oder nachträglich vorzulegen. Bei Verwertung einer Beschwerde wird in der Regel eine Sperrfrist angelegt.

33. Für die Gewährung von Darlehen zur baulichen Erhaltung von Wohnungen oder zur Umwandlung großer in kleine Wohnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Darlehen dürfen im allgemeinen nur für solche Wohnungen gegeben werden, die auch als Neubauwohnungen gefördert werden können. Die Höhe des Darlehens wird ganz vom Einzelfall abhängen, aber stets unter den Sätzen nach Ziffer 22 zu bleiben. Der Zinssatz wird meist etwas höher angesetzt werden können; der Tilgungssatz ist stets wesentlich höher anzunehmen, so daß das Darlehen je nach der Art der Instandsetzung, in 4 bis 10 Jahren getilgt ist. Die Sicherheit für die Rückzahlung wird häufig durch eine Hypothek in anderer Weise, z. B. Bürgschaft, gestellt werden können.

C. Bauzuschüsse

34. Bauzuschüsse können bewilligt werden für Instandsetzungs- und Ergänzungsgewerke an Wohn- und Siedlungsbauten sowie für die Zertung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen. Die Gewährung richtet sich nach den Reichsbestimmungen über die Gewährung solcher Zuschüsse vom 9. Oktober 1933 (Staatsanzeiger Nr. 238) und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen mit der Einschränkung, daß die Zuschüsse bestimmungsgemäß nur für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaus verwendet werden dürfen, und daß Ausvergütungscheine nicht gewährt werden können. Es können dabei auch Zuschüsse unter 20 Proz. oder 50 Proz. der Baukosten gewährt werden.

Zuschussrücksumme können auch dann gefördert werden, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Wohnung stehen.

D. Zinszuschüsse

35. Die Zinszuschüsse können allein oder neben den öffentlichen Darlehen gewährt werden. Die öffentlichen Darlehen sollen möglichst weitgehend durch Darlehen Dritter mit Zinszuschüssen ersetzt werden.

Zinszuschüsse können sich besonders für Bauherren, bei denen die Gewährung von Zuschüssen zulässig ist. Die Zinsen sind sinngemäß anwendbar.

36. Der Zinszuschuß soll in der Regel in einer Höhe gewährt werden, daß die laufende Geldverpflichtung für das Darlehen Dritter oder für dieses Darlehen und das gezinst öffentliche Darlehen die Belastung nicht übersteigt. Die Gewährung des im Verband üblichen, unverzinsten öffentlichen Darlehens für den Bauherren entfallen kann.

Der Zinszuschuß soll zunächst nur auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt werden, eine Verlängerung auf 10 Jahre kann in Aussicht gestellt werden. Eine jederzeitige Ermäßigung der Zinsen des Zinszuschusses für 1. Hypotheten ist vorzubehalten.

E. Bürgschaften

37. Die Aufnahme von Darlehen bei Dritten ist weitgehend durch Übernahme von Bürgschaften zu fördern.

Zur Deckung der aus der Bürgschaftsübernahme möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten ist ein Bürgschaftsvericherungsfond von mindestens einem Fünftel des auf den Bürgen entfallenden Bürgschaftsbetrags bereitzustellen.

Die Bürgen können zur Verminderung ihrer Haftung die Übernahme einer Ausfallhaftung durch den Staat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus vom 13. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57) beantragen.

III. Schlußbestimmungen

38. Die Wohnungsverbände und verbandsfreie Gemeinden können im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen weitere Richtlinien über die Förderung des Wohnungsbaus aufstellen. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

39. Die Richtlinien hinsichtlich der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zins- und Tilgungsbeträge, etwaiger Erlass für Zins- und Tilgungszuschüsse, sowie die nicht durch die Verwaltungskosten, den Zinsen für die Anleihe und durch Zinszuschüsse gedeckt werden, wobei in vollem Umfang zur Förderung des Wohnungsbaus zu verwenden. Sie müssen einem besonderen Grundbuch zugewiesen werden, dessen Verwendung nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zulässig ist (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Grundbesitzverleihungsgesetz bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 in Fassung des Gesetzes vom 22. März 1930, Reichsgesetzblatt I S. 91).

40. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Verwendung aller vom 1. April 1934 ab für die Förderung des Wohnungsbaus aufkommenden Mittel.

Karlsruhe, den 12. Mai 1934.
Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Sammlungen 1934.

Dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Reichsführung in Berlin, wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspläne und der badischen Wohlfahrtsverordnung hierzu vom 24. Februar 1917 für das badische Staatsgebiet die Genehmigung erteilt, am 23. und 24. Juni 1934 eine Erziehungsammlung und in der Zeit vom 18. bis 24. Juni 1934 eine Hausammlung durchzuführen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1934.
Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Sammlungen 1934.

Dem SS-Abchnitt XIX in Karlsruhe und dem SS-Abchnitt XXIX in Mannheim wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspläne und der badischen Wohlfahrtsverordnung hierzu vom 24. Februar 1917 für das badische Staatsgebiet die Genehmigung erteilt, am 11. und 12. August 1934 eine Haus- und Erziehungsammlung zugunsten der badischen Schutzstaffeln der NSDAP durchzuführen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1934.
Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Pressegesetzlich verantwortlich: H. Moraller, Karlsruhe.

Volksgemeindhaft statt Klassenkampf!

Der Neuaufbau der Handwerksorganisation

Pflichttunung als Standesorganisation aller im Handwerk hauptberuflich Tätigen

* Berlin, 17. Mai. Reichshandwerksführer Schmidt führte am Donnerstag vor der Presse u. a. folgendes aus:

Soeben hat das Reichskabinett die Neuordnung für den Aufbau der deutschen Handwerksorganisation verordnet. Durch die ausdrückliche Anerkennung des deutschen Handwerks als besonderen Stand, die in der Rede des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 17. Oktober 1933 zum Ausdruck kam, wurden die Probleme des Aufbaues der Handwerksorganisation und damit der ständischen Verfassung schließlich in den staatsrechtlichen Blickpunkt gerückt.

Wer nur immer in unserer Gegenwart von ständischer Verfassung und Ordnung spricht, der nimmt seine Begriffe und seine Wortschätze letzten Endes aus der Blütezeit des Mittelalters. Damals gab es eine muster gültige Wirtschaftsordnung, und diese war von der ständischen Ordnung des Handwerks übertrahbar; damals bestimmte die ständische Verfassung des Handwerks auch ein wohl geordnetes Gemeinschaftsleben des Volksganges.

Heute stehen wir inmitten der großen Umwälzung unserer Zeit. Wir stehen an einem Wendepunkt, an dem der nationalsozialistische Staat mit eiserner Hand neue Geschichte zeigt. Der Neuaufbau der Handwerksorganisation in Pflichttunungen und Reichshandwerkerverkassen räumt reflexlos auf mit der liberalistischen demokratischen Handwerksorganisation, die im System des vergangenen Zeitalters geistlich verankert wurde. Eines der wichtigsten nationalsozialistischen Ziele und das wesentlichste Fundament nationalsozialistischer Weltanschauung ist die Beseitigung des Klassenkampfes und die Neuschaffung kameradschaftlicher Volksgemeinschaft. Das alles wird zum ersten Mal durch das neue Handwerkergesetz in der gewerlichen Wirtschaft versucht.

Die Innung, und zwar als Pflichttunung aufgefaßt, ist nicht mehr die einseitige Zurechtweisung der Handwerksmeister, sondern sie ist die volksgemeinschaftliche Standesorganisation aller im Handwerk hauptberuflich erwerbstätigen Menschen. Meister, Gesellen und alle Arbeitnehmer, die

im Handwerk beschäftigt sind, einschließlich der kaufmännischen Angestellten, und auch die Handwerkslehrlinge gehören in Zukunft pflichtmäßig zur Innung. Sie gehören vor allem mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten dem Stande an.

Neben dem bisherigen Obermeister steht als mitverantwortlicher Standesführer der Gesellenführer. Er führt die Arbeitnehmer und Gesellen des Handwerks innerhalb der Innung. Er ist dafür verantwortlich, daß das marxistische Gedankengut durch die nationalsozialistische Weltanschauung endgültig ersetzt und beseitigt wird. Er führt für die soziale Wohlfahrt der Arbeitnehmer zu sorgen. Er leitet mit dem Obermeister gemeinsam die Geschäfte der gesamten Innung nach ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen. Damit wird das, was im Klassenkampf der Gewerkschaftsbewegung nicht erreicht werden konnte, auf einer neuen, höheren Ebene verwirklicht:

auf der Ebene kameradschaftlicher, vertrauensvoller Zusammenarbeit von Vertretern der Innung, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer Standesgemeinschaft.

Es wird die vornehmste Aufgabe der Pflichttunungen sein, alle Reibungen, die durch das tägliche Berufsleben, durch die immer währende Ein- und Unterordnung von Menschen im Berufs- und Betriebsleben entstehen, zu beseitigen und nationalsozialistische Ehre und Kameradschaft zwischen den im Handwerk tätigen Menschen zu verbürgen.

Der zweite Grundzweck des Gesetzes über die Neuordnung der Verhältnisse im Handwerk ist die Durchführung des Führerprinzips. Damit ist das liberal-demokratische Wahlsystem in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks endgültig beseitigt.

Der Dank für diese geschichtliche Umwälzung gebührt allein unserem Führer und Volksgesetzgeber Adolf Hitler. Er hat die machtpolitische Grundlage geschaffen, daß im Deutschen Reich die Autorität des Staates stark ist und die Staatsführung das Gemeinwohl des Volkes sichern kann.

Nur in einem solchen Rechtsstaat ist es möglich, wirtschaftsmoralische und wirtschaftsethische Grundzüge und Ziele zu verankern. Ziele, die ein neues völkisches Leben und Werden bedingen, Ziele, die neue Menschen schaffen und heranwachsen lassen, so daß die Begriffe von Kameradschaft und Ehre, von Ehre und Anstand im sozialen Leben der Volksgemeinschaft wieder heiligste Güter werden.

Darum benutze ich diese Gelegenheit, dem Führer meinen tief empfundenen Dank aller wohlgeleiteten und am Neuaufbau mitarbeitenden Standesgenossen des deutschen Handwerks auszusprechen.

Brandkatastrophe in Windau

* Riga, 17. Mai. Die Stadt Windau ist von einer entsetzlichen Brandkatastrophe betroffen worden.

Große auf der linken Seite des Windauer Flusses befindliche Sägemühlen stehen seit der Nacht zum Donnerstag mit allen Holzlagern in Flammen. Durch die ungeheure Glut haben sich auf der anderen Flussseite bereits zahlreiche Häuser entzündet.

Nähere Nachrichten fehlen noch. Das Feuer greift weiter um sich, da die Feuerwehre am Ende ihrer Kräfte ist. Die Ursache des Brandes ist auf das Abbrennen von Sägespänen zurückzuführen. Ein ganzes Stadtviertel ist unmittelbar vom Feuer bedroht.

Großer Tribünenbrand in Zürich

* Zürich, 17. Mai. In der Nacht zum Donnerstag geriet die große Tribüne der Züricher Grashoppers, die wenige Stunden vorher noch anlässlich eines Spieles der Schweizer Nationalmannschaft vollbesetzt war, in Brand. In kurzer Zeit war der ganze große Bau bis auf die Grundmauern niedergebrannt. Alle Rettungsversuche waren vergebens. Die mit einer luxuriösen Inneneinrichtung versehene Tribüne hatte etwa einen Wert von 300 000 Franken. Vernichtet wurden durch das Feuer auch herrliche Wandmalereien im Werte von 25 000 Franken. Nach den letzten Meldungen soll Brandtätigkeit vorliegen.

Preissteigerungen werden nicht geduldet

Scharfe Verordnung des Reichswirtschaftsministers

* Berlin, 16. Mai. In Ergänzung der bereits in den letzten Wochen ergriffenen Maßnahmen hat der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung gegen Preissteigerungen erlassen. Sie besagt u. a.,

daß für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs bis auf weiteres ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstellen von Verbänden oder anderen Zusammenhängen keine Mindestpreise, Mindestverarbeitungspreisen, Mindesthandelspreisen, Höchstzuschläge oder Mindestzuschläge für den inländischen Geschäftsverkehr verabredet, festgesetzt oder empfohlen werden dürfen.

Soweit bisher Behörden auf Grund der Verordnung vom 8. Dezember 1931 Mindestpreise festgelegt haben, werden diese aufgehoben. Die Bestimmungen der Verordnung beziehen sich dage-

gen nicht auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen, auf Preisfestsetzungen in Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenwirtschaft und des Kulturamtergesetzes. Gleichzeitig mit dieser Verordnung hat der Reichswirtschaftsminister ein Rundschreiben an die Preisüberwachungsstellen gerichtet, in dem er diese ersucht, ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Preise nicht erhöht werden. Er hat ihnen zur Bekämpfung von Preissteigerungen nicht nur durch Verbände, sondern auch seitens einzelner Unternehmer noch weitere Befugnisse übertragen. Bei Feststellung ungerechtfertigter Preissteigerungen werden nicht nur Verbände aufgelöst werden, sondern der Reichswirtschaftsminister wird auch notfalls die Schließung von Betrieben anordnen und gegen den Schuldigen mit den schärfsten Maßnahmen vorgehen.

Kyffhäuserbund und NSDAP

Unter diesem Titel veröffentlicht der Bundesführer des Kyffhäuserbundes im Reichsblatt des Deutschen Reichskriegerbundes „Kyffhäuser“ einen beachtenswerten Artikel, dem wir folgendes entnehmen:

Als vor einiger Zeit der Stahlhelm in den Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbund umgewandelt wurde, hatten die Gerichtsmänner nichts eiligeres zu tun, als die Behauptung aufzustellen, daß nunmehr das Ende des Kyffhäuserbundes herangekommen sei. Es werde künftig nur noch einen einzigen Zusammenschluß des deutschen Frontsoldaten geben, nämlich den NSDAP, und der Kyffhäuserbund habe sich diesem unterzuzuliefern. Um die Arbeitslinie des Kyffhäuserbundes nicht führen zu lassen, bin ich sofort diesen Gerüchten mit unzweideutiger Klarheit entgegen getreten.

Ich habe betont, daß die Millionenorganisation des Kyffhäuserbundes in der Einheit des nationalsozialistischen Staates vollgültiger Vertreter des Frontsoldatenums ist und daß eine Unterordnung unter den NSDAP nicht in Frage kommt.

Die jahrhunderte alte Tradition der Kriegervereine, die Zahl der Mitglieder, die jene des Stahlhelms selbst in seinen besten Zeiten um ein zehnfaches übertrifft, ihre einzigartige Wohlfahrtspflege und ihre in langjähriger Arbeit aus den Pennigbeträgen der alten Soldaten gewonnen und für die Gesamtheit nutzbar gemachten Vermögenswerte konnten nicht einer Gründung zum Opfer fallen, die aus dem Stahlhelm gekommen war und deren Bewahrung noch ausstand.

Dies widersprach völlig der Absicht des Führers Adolf Hitler, der aufbaut auf dem Soldatenum und zum Ausdruck gebracht hat,

daß er sich als Frontsoldat den Bestrebungen des Kyffhäuserbundes, der größten deutschen Soldatenorganisation, besonders verbunden fühle, und ihm seine erfolgreiche Weiterentwicklung stets am Herzen liege.

Die ehemaligen Stahlhelmzeitungen haben sich nach meiner Erklärung, daß der Kyffhäuserbund nicht ein Teil des nationalsozialistischen Frontkämpferbundes werde, in einer Form über das Frontsoldatenum des Kyffhäuserbundes geäußert, die jeder soldatischen Tradition widerspricht. Die Art und Weise, die man angewandt, um bewährte alte deutsche Soldaten der Väterlichkeit preisgeben, hat gezeigt, wie weit sich diese Blätter vom Frontgeist des Weltkrieges und von wahrer Kameradschaft entfernt haben.

Der Erlass der obersten SA-Führung vom 11. Mai 1934 hat jenen Vorkommnissen in denkbar klarster Offenheit ein Ende gemacht. Der SA-feindlichen Haltung des NSDAP stellt Stabschef Röhm die Haltung des Kyffhäuserbundes gegenüber, der nicht nur die Pflege kameradschaftlicher Soldatentradition gewahrt habe, sondern der auch in seinem gesamten Verhalten und seiner selbstlosen Mitarbeit eine Kameradschaft der Frontkämpfer pflegte, die dem nationalsozialistischen Staat wertvolle Dienste zu leisten verpflichtet. Der Stabschef befiehlt daher der SA, den Kyffhäuserbund in jeder Weise zu unterstützen.

Diese klare Entscheidung der obersten SA-Führung wird von der weitläufigsten Mehrzahl aller alten Soldaten auf das wärmste begrüßt werden. Sie bringt eine Klärung der Fragen, die bisher der Geschlossenheit des soldatischen Frontvermögens für das neue Deutschland entgegenstanden."

3 1/3 Pfennige täglich für Ihre Gesundheit!



Durch den blutbildenden, leichtverdaulichen

Kasseler Hafer-Kakao

Trinken auch Sie ihn täglich!

Nur echt in blauen Schachteln zu 90 Pfg. niemals lose!

Der „Führer“